



Datum: 06. September 2023

Beschlussvorlage - B/0548/2023

Öffentlichkeitsstatus	öffentlich
Einbringer	Fachbereich I - Recht und Service für die Kreisverwaltung

			Abstimmungsergebnisse			
BERATUNGSFOLGE	DATUM	TOP	JA	NEIN	ENTHALTUNGEN	EINSTIMMIG
Kreisausschuss	27.09.2023					
Kreistag	04.10.2023					

5. Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages und seiner Ausschüsse
hier: Änderungen in § 10 Abstimmungen

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt, den § 10 der Geschäftsordnung des Kreistages des Salzlandkreises und seiner Ausschüsse zu ändern und ihm folgende Fassung zu geben:

„§ 10 Abstimmungen – § 56 Abs. 2 KVG LSA –

- (1) *Abgestimmt wird, nachdem der Vorsitzende die Aussprache für beendet erklärt hat. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden.*
- (2) *Anträge, über die abgestimmt werden soll, sind vor der Abstimmung im Wortlaut zu verlesen, sofern sie den Kreistagsmitgliedern nicht schriftlich vorliegen. Der Vorsitzende formuliert die Abstimmungsfrage so, dass sie eindeutig mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.*
- (3) *Bei mehreren Anträgen zum gleichen Verhandlungsgegenstand wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:*
 - a) *Anträge zur Geschäftsordnung,*
 - b) *Anträge von Ausschüssen,*
 - c) *weitergehende Anträge,*
 - d) *früher gestellte Anträge vor später gestellten Anträgen, sofern der später gestellte Antrag nicht unter Buchstaben a) bis c) fällt.*

In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende.

- (4) *Offene und namentliche Abstimmungen erfolgen in den Sitzungen des Kreistages in der Regel über ein elektronisches Abstimmungssystem. Mittels Keypad kann die Auswahl „Ja“, „Nein“ und „Enthaltung“ getroffen werden. Das elektronische Abstimmungsergebnis wird zeitgleich im Sitzungsraum als Zählergebnis dargestellt. Auf Antrag kann das Stimmverhalten jedes einzelnen stimmberechtigten Mitgliedes erkennbar dargestellt werden. Unbeschadet bleibt das Recht des Kreistages, im Einzelfall die Abstimmung durch Stimmkarte zu beschließen.*

Die Abstimmungen in den Ausschusssitzungen werden weiterhin mittels Stimmkarte durchgeführt.

- (5) *Ist die Nutzung des elektronischen Abstimmungssystems aus technischen Gründen nicht möglich bzw. in den Ausschusssitzungen nicht vorgesehen, so erfolgt die offene Abstimmung durch Heben der Stimmkarte. Im Falle der Abstimmung durch Stimmkarte sind die Stimmen durch den Vorsitzenden zu zählen.*

Dem Vorsitzenden bleibt es überlassen, die Stimmen durch Bedienstete der Kreisverwaltung auszählen zu lassen. Hält der Vorsitzende das Abstimmungsergebnis für eindeutig, kann er auf eine Zählung der Stimmen verzichten.

- (6) *Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorsitzende stellt anhand der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen fest, ob der Antrag bzw. der Beschlussvorschlag angenommen oder abgelehnt ist und gibt dies bekannt.*
- (7) *Sofern ein stimmberechtigtes Mitglied das Ergebnis anzweifelt, ist die Abstimmung zu wiederholen. Eine Wiederholung der Abstimmung ist nur einmal möglich, es sei denn, der Kreistag beschließt eine weitere Wiederholung.*
- (8) *Ein Antrag auf namentliche Abstimmung bedarf der Zustimmung von einem Viertel der anwesenden Kreistagsmitglieder.“*

Sachverhalt

Auf Anforderung aus dem politischen Raum hat die Verwaltung in der 22. Kreistagssitzung am 15.03.2023 den Kreistag über das Vorhaben der Einführung eines elektronischen Abstimmungssystems informiert (Mitteilungsvorlage M/0200/2023).

In der darauffolgenden 23. Kreistagssitzung am 21.06.2023 erteilte sodann der Kreistag durch Beschlussfassung der Verwaltung den Auftrag zur Beschaffung eines elektronischen Abstimmungssystems (Beschluss Nr. B/0531/2023/23).

Bereits in der Sachverhaltsdarstellung der Beschlussvorlage wurde darauf hingewiesen, dass zum Zeitpunkt der Einführung des elektronischen Abstimmungssystems die Geschäftsordnung für den Kreistag und seine Ausschüsse in § 10 *Abstimmungen* dementsprechend anzupassen ist.

Die Änderungen der Geschäftsordnung in § 10 sind der anliegenden Synopse zu entnehmen.

Markus Bauer
Landrat

Anlage
Synopse